

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 9 (1943)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dem Mieter oder Gast und überhaupt jedermann, der die Räume betritt, liegt die richtige Handhabung der Verdunkelungsvorrichtungen ob.

Art. 36. Jedermann ist verpflichtet, den Kontrollorganen den Zutritt zu Liegenschaften, Gebäuden und Räumen jederzeit zu gestatten und sich den Kontrollmassnahmen zu unterziehen.

Die Kontrollorgane sind berechtigt, sich nötigenfalls den Zutritt selbst zu verschaffen und die vorschriftswidrigen Beleuchtungskörper zu beschlagnehmen.

Art. 37. Ausnahmen von der Verdunkelung dürfen nur in wichtigen und dringlichen Fällen gewährt werden.

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen sind zuständig:

- a) Das Armeekommando für Truppen, militärische Anlagen und für Arbeiten, die im Interesse der Landesverteidigung unverzüglich durchgeführt werden müssen;
- b) der Militäreisenbahndirektor für Instandstellungsarbeiten, die an Transportanstalten zur Nachtzeit vorgenommen werden müssen;
- c) die Abteilung für Luftschutz des Eidg. Militärdepartements für alle übrigen Fälle.

Jede Bewilligung ist örtlich und zeitlich genau zu umschreiben und schriftlich zu erteilen.

Sie wird dem Territorialkommando, dem Ortsleiter des Luftschutzes und in nichtluftschutzpflichtigen Gemeinden dem Gemeinderat schriftlich bekanntgegeben, in den unter a) und b) genannten Fällen überdies der Abteilung für passiven Luftschutz.

Während der Dauer des Fliegeralarmes sind alle Ausnahmegewilligungen ungültig.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 38. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie die auf Grund derselben ergangenen Ausführungsbestimmungen und gegen die Weisungen der zuständigen Stellen werden nach dem Bundesbeschluss vom 24. Juni 1938 betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz und dem Bun-

desratsbeschluss vom 28. Januar 1941 betreffend Widerhandlungen gegen Massnahmen des passiven Luftschutzes geahndet.

Werden Widerhandlungen von Militärpersonen im Dienste begangen, so richtet sich das Verfahren nach dem Militärstrafrecht.

Art. 39. Die Strafvorschriften finden Anwendung auf Gemeindebehörden, die ihre Verpflichtungen für die Durchführung und Ueberprüfung der Verdunkelungsmassnahmen nicht erfüllen.

Verantwortlich und strafbar sind insbesondere die Mitglieder des Gemeinderates.

VII. Schlussbestimmungen.

Art. 40. Der Vollzug dieser Verordnung, soweit er dem Bunde obliegt, sowie der Erlass von Ausführungsbestimmungen ist Sache des Eidg. Militärdepartements.

Dieses ist ermächtigt, bestimmte Befugnisse seiner Abteilung für Luftschutz zu übertragen.

Art. 41. Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Dezember 1943 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden ausser Kraft gesetzt:

- a) Die Verordnung des Bundesrates vom 3. Juli 1936 über die Verdunkelung im Luftschutz, mit Abänderung vom 13. Oktober 1937;
- b) die Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 22. Juli 1936 über Ausführungsbestimmungen für die Verdunkelung im Luftschutz;
- c) die Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 5. Oktober 1937 betreffend die Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz, soweit sie die Verdunkelung betrifft, und die zugehörige Verfügung vom 23. März 1943.

Bern, den 23. November 1943.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft

1. Das Initiativkomitee zur Gründung einer Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft tagte am 20. November 1943 in Olten und hat die Inangriffnahme der eigentlichen Gründungsarbeiten einhellig beschlossen und einen Statutenentwurf für die schweizerische Gesellschaft durchberaten.
2. Der im Aufruf (siehe «Protar» Nr. 10) umschriebene Zweck der Gesellschaft, wobei hauptsächlich die ausserdienstliche Weiterbildung und eine gewisse Mitarbeit am Weiterausbau des Luftschutzes im Vordergrund stehen, jede Vereinsmeierei umgangen und die administrativen Arbeiten auf ein Minimum beschränkt werden müssen, soll durch rege Tätigkeit der zu gründenden Sektionen mit Unterstützung des Zentralvorstandes erreicht werden.
3. Die Gründung der Sektionen, die das Gebiet der Ter.-Kreise oder eine bestimmte Region umfassen soll, wird von Mitgliedern des Initiativkomitees oder Herren, die sich dieser Mühe unterziehen wollen, vorgenommen und in mehreren Ter.-Kreisen sind die nötigen Vorarbeiten bereits getan. Die Erfahrungen der LOG Ter.-Kreis 4, die seit 1941 besteht, dienen weitgehend als Vorbild.
4. In einer ersten Delegierten- und Generalversammlung soll anfangs 1944 die Gründung der schweizerischen Gesellschaft, verbunden mit einem Referat eines prominenten Schweizlers erfolgen.
5. Grundsätzliche Beitrittserklärungen sind bis jetzt gegen 500 eingegangen. Wir erwarten aber, dass sich möglichst alle Luftschutzoffiziere der SLOG anschliessen, nur so kann sie ihr Ziel wirklich und vollwertig erreichen. **Das Initiativkomitee.**